

Vorsorgereglement

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2021

Genehmigt durch den Vorstand am 9. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| A. | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Art. 1 | Zweck | 1 |
| Art. 2 | Begriffe und Abkürzungen | 1 |
| Art. 3 | Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen | 2 |
| Art. 4 | Alter, Rücktrittsalter | 3 |
| Art. 5 | Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses | 3 |
| Art. 6 | Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58 | 3 |
| Art. 7 | Unbezahlter Urlaub | 4 |
| Art. 8 | Versicherter Jahreslohn | 5 |
| B. | Finanzierung | 6 |
| Art. 9 | Beiträge | 6 |
| Art. 10 | Sparkapital | 7 |
| Art. 11 | Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen | 8 |
| C. | Leistungen im Alter | 10 |
| Art. 12 | Altersrente | 10 |
| Art. 13 | Kapitalbezug der Altersleistungen | 11 |
| Art. 14 | Freiwillige AHV-Überbrückungsrente | 11 |
| Art. 15 | Kinderrente zur Altersrente | 12 |
| D. | Leistungen bei Invalidität | 13 |
| Art. 16 | Invalidenrente | 13 |
| Art. 17 | Kinderrente zur Invalidenrente | 14 |
| E. | Leistungen im Todesfall | 15 |
| Art. 18 | Ehegattenrente | 15 |
| Art. 19 | Lebenspartnerrente | 16 |
| Art. 20 | Rente an die geschiedenen Ehegatten | 17 |
| Art. 21 | Waisenrente | 17 |
| Art. 22 | Todesfallkapital | 18 |
| F. | Leistungen bei Austritt | 20 |
| Art. 23 | Fälligkeit der Austrittsleistung | 20 |
| Art. 24 | Höhe der Austrittsleistung | 20 |
| Art. 25 | Verwendung der Austrittsleistung | 20 |
| Art. 26 | Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt | 21 |
| G. | Ehescheidung | 22 |
| Art. 27 | Grundsätze | 22 |
| Art. 28 | Aktive versicherte Person | 23 |
| Art. 29 | Invalide vor dem Rücktrittsalter | 23 |
| Art. 30 | Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter | 23 |
| Art. 31 | Scheidungsrente | 24 |

| | |
|---|-----------|
| H. Finanzierung von Wohneigentum | 25 |
| Art. 32 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum | 25 |
| Art. 33 Rückzahlung des Vorbezugs | 26 |
| Art. 34 Einschränkungen beim Vorbezug | 26 |
| I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen | 27 |
| Art. 35 Koordination der Vorsorgeleistungen | 27 |
| Art. 36 Rückgriff und Subrogation | 28 |
| Art. 37 Vorleistungspflicht und Rückforderung | 29 |
| Art. 38 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung | 29 |
| Art. 39 Teuerungsfonds | 29 |
| Art. 40 Gemeinsame Bestimmungen | 30 |
| Art. 41 Wahl des Vorsorgeplans | 31 |
| Art. 42 Auskunfts- und Meldepflicht | 31 |
| Art. 43 Haftungsbegrenzung | 31 |
| Art. 44 Teilliquidation | 32 |
| J. Organisation und Verwaltung | 33 |
| Art. 45 Organe und Organisationsreglement | 33 |
| Art. 46 Informationspflichten | 33 |
| Art. 47 Schweigepflicht | 34 |
| K. Massnahmen bei Unterdeckung | 35 |
| Art. 48 Sanierungsmassnahmen | 35 |
| L. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 36 |
| Art. 49 Inkrafttreten, Änderungen | 36 |
| Art. 50 Lücken im Reglement, Streitigkeiten | 36 |
| Art. 51 Übergangsbestimmungen | 36 |
| Abkürzungen und Begriffe | 38 |

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Erlass ¹ Der Vorstand der Zuger Pensionskasse (nachstehend Pensionskasse) erlässt gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) das vorliegende Vorsorgereglement. Die Detailbestimmungen des Vorsorgeplans werden separat festgehalten.
- Zweck ² Vorliegendes Vorsorgereglement regelt die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und der vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden. Im Vorsorgereglement und in den zugehörigen Vorsorgeplänen werden die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie der Rückgriff geregelt.
- Aufbau ³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung. Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.
- Die Hauptversicherung setzt sich zusammen:
- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
 - b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
- Registrierung gemäss BVG ⁴ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA.
- Rechtsverhältnisse und Leistungen ⁵ Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, der Rentnerinnen und Rentner sowie der angeschlossenen Arbeitgebenden sind durch das Pensionskassengesetz, dieses Vorsorgereglement, den Vorsorgeplan, die weiteren vom Vorstand erlassenen Reglemente (insbesondere das Teilliquidationsreglement) sowie durch den Anschlussvertrag geregelt. Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften gemäss BVG.
- Rückdeckung ⁶ Die Pensionskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückerdecken.

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

- Erlass ¹ Im Reglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis im Anhang verwendet.
- Zweck ² Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem PartG ist der Ehe bzw. deren gerichtliche Auflösung einer Ehescheidung gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch
versicherter
Personenkreis

¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und der Arbeitgebenden, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen massgebenden Jahreslohn aufweisen, der die im Vorsorgeplan festgehaltene Eintrittsschwelle übersteigt (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Eintrittsschwelle wird für teilinvaliden Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

Ausschluss-
bedingungen

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, die das reglementarische Rücktrittsalter nach Art. 4, bereits erreicht haben;
- c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung vorsehen;
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

³ Sinkt der massgebende Jahreslohn zu einem späteren Zeitpunkt unter den im Vorsorgeplan als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag, bleibt die Versicherung bestehen.

Freiwillige
Versicherung

⁴ Die Pensionskasse schliesst die freiwillige Versicherung von Lohnanteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebern beziehen, gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG aus.

Externe
Versicherung

⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung von Arbeitnehmenden weiter, deren Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Art. 6 bleibt vorbehalten.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

| | |
|---|--|
| Alter | ¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. |
| Rücktrittsalter | ² Das reglementarische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich. |
| Alter bei Einkauf und bei Pensionierung | ³ Das für die Berechnung eines Einkaufs sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt. |

Art. 5 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

| | |
|-------------|--|
| Beginn | ¹ Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. |
| Ende | ² Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 23 bis Art. 26 geregelt. |
| Aufnahme | ³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt mit Entrichtung der Risikobeiträge am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Mit dem Beginn des Sparprozesses gemäss Vorsorgeplan erfolgt die Aufnahme in die Hauptversicherung. |
| Nachdeckung | ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. |

Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

| | |
|--|---|
| Voraussetzungen | ¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung) wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung im bisherigen Vorsorgeplan beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich und bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen. |
| Versicherter Jahreslohn bei Weiterversicherung | ² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn. Die versicherte Person kann den massgebenden Jahreslohn auf 75% oder 50% reduzieren. Eine nachträgliche Erhöhung des massgebenden Jahreslohnes ist nicht möglich. |
| Alterssparen und / oder Risikoversicherung | ³ Die versicherte Person hat von den reglementarischen Spar- und Risikobeiträgen sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil zu entrichten. |

| | |
|---|---|
| Beiträge | <p>⁴ Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren bzw. wiederaufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt der gewählte Versicherungsumfang auch für das Folgejahr.</p> |
| Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung | <p>⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.</p> |
| Ende | <p>⁶ Die Weiterversicherung endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende); b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls; c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden; d. bei Ausfall der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt; e. spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. <p>Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 23 Abs. 3.</p> |
| Einschränkungen | <p>⁷ Die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen, falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Ebenfalls sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 32 nicht mehr möglich.</p> |
| Freiwillige Einlagen | <p>⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 11 ist weiterhin möglich.</p> |

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

| | |
|--------------------|--|
| Dauer und Umfang | <p>¹ Vor Beginn eines unbezahlten Urlaubs hat die versicherte Person die unwiderrufliche Wahl während der Dauer des Urlaubs, jedoch maximal während 6 Monaten, für die Risiken Invalidität und Tod versichert zu bleiben, sofern hierfür die gesamten Risikobeiträge von der versicherten Person geleistet werden.</p> <p>Trifft die versicherte Person keine Wahl oder fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Danach fällt der Versicherungsschutz weg.</p> |
| Abredeversicherung | <p>² Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität besteht nur, falls die versicherte Person für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält.</p> |

Art. 8 Versicherter Jahreslohn

| | |
|-------------------------------|---|
| Massgebender Jahreslohn | <p>¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder vertraglich vereinbarten Jahreslohn und ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG.</p> <p>Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet;b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls, Mutterschaftsurlaubs oder Militärdienstes werden nicht abgezogen;d. In besonderen Fällen, z.B. bei starken Schwankungen des Arbeitspensums oder des Lohns, kann der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden. |
| Koordinationsbetrag | <p>² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV wird der massgebende Jahreslohn um einen Koordinationsbetrag reduziert. Der Koordinationsbetrag entspricht 25 % des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch dem Koordinationsbetrag gemäss BVG.</p> |
| Versicherter Jahreslohn | <p>³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.</p> |
| Unterjähriger Eintritt | <p>⁴ Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.</p> |
| Lohnanpassungen | <p>⁵ Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für ein Jahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns im Umfang von mindestens 20 % werden jeweils auf Monatsbeginn berücksichtigt. Für arbeitsunfähige und invalide Personen sind für denjenigen Lohnteil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versorgungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> |
| Besitzstand nach Alter 58 | <p>⁶ Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis längstens zum reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch die Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin zu entrichten, wobei die Arbeitgebenden einen Teil dieser Beiträge übernehmen können. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).</p> |
| Lohnanpassung bei Invalidität | <p>⁷ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen des genannten Artikels möglich sind.</p> |

B. Finanzierung

Art. 9 Beiträge

| | |
|---------------------------|---|
| Beginn Beitragspflicht | ¹ Die Beitragspflicht für die Arbeitgebenden und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse. |
| Ende Beitragspflicht | ² Die Beitragspflicht endet: <ol style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse; b. mit Ausrichtung der gesamten Altersleistungen; c. am Ende des Todesmonats; d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat. |
| Gesamtbeitrag | ³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: <ol style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag; b. Risikobeitrag; c. Umlagebeitrag; d. Beitrag an den Teuerungsfonds. |
| Sparbeitrag | ⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet. |
| Risikobeitrag | ⁵ Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung: <ol style="list-style-type: none"> a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG; c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. |
| Austrittsleistung | ⁶ Der Risikobeitrag, der Umlagebeitrag sowie der Beitrag an den Teuerungsfonds bilden keinen Bestandteil der Austrittsleistung nach Art. 24. |
| Beitragshöhe | ⁷ Die Höhe der Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen sind im Vorsorgeplan geregelt. |
| Sparplan "Sparen PLUS" | ⁸ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den Sparplan "Sparen PLUS" zu wählen. Die Sparbeiträge der versicherten Person werden dabei um 3 Prozentpunkte des versicherten Lohns erhöht. Die Höhe des Risikobeitrags und der Beiträge der Arbeitgebenden bleiben unverändert. Die Wahl bzw. der Wechsel des Sparplans erfolgt jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahres. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der versicherten Person an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt der gewählte Sparplan auch für das Folgejahr. |
| Lohnabzüge | ⁹ Die Arbeitgebenden schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Sie ziehen der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich nach Rechnungsstellung zu bezahlen, ausser der Anschlussvertrag sehe eine andere Regelung vor. Kommen die Arbeitgebenden in Verzug, verlangt die Pensionskasse ab dem 31. Tag einen Verzugszins, der einen Prozentpunkt über der angewendeten Verzinsung der Sparkapitalien liegt. |

| | |
|--|---|
| Beitragsbefreiung der Sparbeiträge | ¹⁰ Die Sparbeiträge, ohne "Sparen PLUS", werden ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente aus der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3 aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns bis zum reglementarischen Rücktrittsalter geleistet. |
| Ein- und Austritt innerhalb eines Monats | ¹¹ Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bis und mit dem 15. eines Monats erfolgt die Beitragserhebung ab dem ersten Kalendertag des Eintrittsmonats, danach ab dem ersten Kalendertag des folgenden Monats. Wird das Arbeitsverhältnis bis und mit dem 15. eines Monats aufgelöst, endet die Beitragszahlung mit dem letzten Kalendertag des Vormonats, danach mit dem letzten Kalendertag des Austrittsmonats. |

Art. 10 Sparkapital

| | |
|-------------------------------------|---|
| Sparkapital | ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geführt. |
| Bildung Sparkapital | ² Dem Sparkapital werden gutgeschrieben: a. Sparbeiträge; b. Eintrittsleistungen; c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung; d. Übertragungen infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung; e. Einkäufe sowie f. Zinsen. Dem Sparkapital werden belastet: a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung; b. Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung. |
| Höhe Sparbeiträge | ³ Die Höhe der Sparbeiträge, ausser "Sparen PLUS", ist im Vorsorgeplan festgelegt. |
| Zinssatz | ⁴ Die Zinssätze der einzelnen Konten werden jeweils per Ende des Kalenderjahres vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Diese Zinssätze gelten für die am 31. Dezember versicherten Personen inklusive Pensionierungen und Austritte per gleichem Datum. |
| Unterjähriger Zinssatz | ⁵ Für unterjährige Geschäftsfälle (Vorsorgefälle und Austritte) legt der Vorstand einen unterjährigen Zinssatz fest. |
| Verzinsung | ⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Konten am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben. Die Führung und Verzinsung der Alterskonten nach BVG (Schattenrechnung) richten sich nach Art. 15 ff. BVG. |
| Pro-rata-Verzinsung | ⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht, ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet. Unterjährige Sparbeiträge werden ab dem Folge Monat pro rata temporis verzinst. |
| Führung Sparkapital bei Invalidität | ⁸ Bei Invalidität oder Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 16 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. |

Art. 11 Eintritsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

| | |
|---|--|
| Eintritsleistung | <p>¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintritsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Eingangsdatum dem Sparkapital gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.</p> |
| Einkauf in Maximalleistungen | <p>² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer Anrechnung allfälliger Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a nach Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen.</p> |
| Einkauf in vorzeitige Pensionierung | <p>³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen nach Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Derjenige Teil des Sparkapitals, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen.</p> |
| Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung | <p>⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital, ohne Anrechnung des Einkaufs gemäss Abs. 3, um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die versicherte Person sowie die Arbeitgebenden leisten keine Sparbeiträge mehr. b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Das Sparkonto wird nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> |
| Steuerliche Abzugsfähigkeit | <p>⁵ Die Einkäufe in die maximalen Leistungen nach Abs. 2 und in die vorzeitige Pensionierung nach Abs. 3 werden der versicherten Person als steuerlich abzugsfähig bescheinigt. Die tatsächliche steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist jedoch von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p> |
| Einschränkungen | <p>⁶ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p> |

Zuzug aus dem Ausland ⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

Beteiligung der Arbeitgebenden ⁸ Die Arbeitgebenden können sich jederzeit an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 12 Altersrente

| | |
|---------------------------------|--|
| Anspruch | ¹ Mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. |
| Höhe | ² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. |
| Umwandlungssatz | ³ Die Höhe des Umwandlungssatzes ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Umwandlungssatz kann vom Vorstand jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Die Änderungen treten frühestens acht Monate nach Beschlussfassung und Publikation in Kraft. Es besteht kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. |
| Vorzeitige Pensionierung | ⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse. |
| Teilpensionierung | ⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teilpensionierung in maximal drei Teilschritten verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn jeweils um mindestens 20 Prozent reduziert. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. |
| Aufgeschobene Pensionierung | ⁶ Die versicherte Person kann, das Einverständnis der Arbeitgebenden zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, die Pensionierung bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. |
| Bedingungen Aufschub | ⁷ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der weiterhin erzielte massgebende Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenaufschubs bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel. |
| Arbeitsunfähigkeit bei Aufschub | ⁸ Wird eine versicherte Person nach einer Teilpensionierung invalid, besteht nur für den aktiven Teil Anspruch auf Invalidenleistungen. Wird die versicherte Person nach einer vorzeitigen Pensionierung bzw. während des Rentenaufschubs invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen ausgerichtet bzw. ausgelöst. |
| Tod bei Aufschub | ⁹ Stirbt eine versicherte Person während des Rentenaufschubs, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären. |
| Tod nach erneuter Aufnahme | ¹⁰ Stirbt eine versicherte Person, welche nach einer bei der Zuger Pensionskasse erfolgten vorzeitigen Pensionierung wieder in die Pensionskasse aufgenommen wurde, steht den Hinterlassenen im Todesfall aus dem aktiven Vorsorgeverhältnis nur ein Todesfallkapital gemäss Art. 22 zu. |

Art. 13 Kapitalbezug der Altersleistungen

| | |
|--------------------------------|--|
| Kapitalbezug Sparkapital | ¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder ein Teil davon in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten. |
| Teilpensionierung | ² Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 12 Abs. 5 kann von der versicherten Person ein gemäss Pensionierungsgrad anteilmässiger Kapitalbezug verlangt werden. |
| Schriftliche Erklärung | ³ Ein Kapitalbezug ist spätestens vor dem Stichtag der Pensionierung bzw. der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung mit schriftlichem Antrag bei der Pensionskasse einzureichen. Vorgängig eingereichte Anträge können bis zum genannten Termin geändert oder widerrufen werden. Für Teilpensionierungen gemäss Art. 12 Abs. 5 gilt die genannte Frist für das Einreichen des Antrags auf Kapitalbezug für jeden Pensionierungsschritt einzeln. |
| Restriktionen | ⁴ Für Beziehende einer Invalidenrente ist kein Kapitalbezug möglich. Die Invalidenrente wird zum Zeitpunkt des reglementarischen Rücktrittsalters durch eine Altersrente abgelöst. |
| Kürzung BVG- Altersguthaben | ⁵ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals gekürzt. |

Art. 14 Freiwillige AHV-Überbrückungsrente

| | |
|--------------------------------|--|
| Anspruch | ¹ Versicherte Personen, die vorzeitig pensioniert werden, können eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen. |
| Beginn / Ende | ² Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente und erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder die versicherte Person stirbt. Stirbt die versicherte Person und besteht ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, wird die freiwillige AHV-Überbrückungsrente an den Ehegatten bzw. die Ehegattin oder den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin ausgerichtet, bis die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder der Ehegatte bzw. die Ehegattin resp. der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin stirbt. |
| Höhe / Dauer | ³ Die Höhe und die Dauer der jährlichen freiwilligen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf die maximale jährliche AHV-Altersrente nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rententalters ausgerichtet werden. |
| Finanzierung Arbeitnehmende | ⁴ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird aus dem vorhandenen Sparkapital finanziert, indem dieses um die Summe der auszurichtenden freiwilligen AHV-Überbrückungsrenten, ohne Zins, gekürzt wird. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ausgekauft werden. |
| Finanzierung Arbeitgebende | ⁵ Die Arbeitgebenden können sich am Auskauf der Kürzung ganz oder teilweise beteiligen. Bei Wahl des entsprechenden Zusatzplans erfolgt der Einkauf der Überbrückungsrente planmässig. |
| Anpassung | ⁶ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht. |

Art. 15 Kinderrente zur Altersrente

| | |
|----------|--|
| Anspruch | ¹ Anspruch auf Kinderrenten haben Beziehende einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte. |
| Ende | ² Die Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber nach drei Bezugsjahren oder wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet. |
| Höhe | ³ Die Höhe der jährlichen Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Sie ist begrenzt auf die Höhe der Ausbildungszulage gemäss dem FamZG vom 30. April 2009. |

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 16 Invalidenrente

| | |
|--------------------------------|--|
| Anspruch | ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. |
| Invaliditätsgrad | ² Der Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach dem von der IV im Rahmen der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstätigkeit festgelegten Grad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Pensionskasse vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt. |
| Rentenabstufung | ³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70 % oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60 %, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50 % und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40 %. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. |
| Beginn | ⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung. |
| Ende | ⁵ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder mit dem Tod. Art. 26a BVG ist einzuhalten. |
| Höhe | ⁶ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. |
| Geburts- gebrechen | ⁷ Ist eine Person bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität als Minderjährige zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. |
| Anpassung bei Unrichtigkeit | ⁸ Die Invalidenrente kann bei Vorliegen eines offensichtlich unrichtigen Entscheids der IV oder der Pensionskasse aufgrund der richtiggestellten Erkenntnisse angepasst werden. Dabei gilt Abs. 2. |
| Fehlender IV- Entscheid | ⁹ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist. |

Art. 17 Kinderrente zur Invalidenrente

| | |
|----------|---|
| Anspruch | ¹ Anspruch auf Kinderrenten haben Beziehende einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte. |
| Ende | ² Die Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet. |
| Höhe | ³ Die Höhe der jährlichen vollen Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Kinderrente nach Art. 16 Abs. 3. |

E. Leistungen im Todesfall

Art. 18 Ehegattenrente

| | |
|---|---|
| Anspruch | <p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bzw. sie im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oderb. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat; die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 19 Abs. 1 wird an die Ehedauer angerechnet, sofern die Bestimmung nach Art. 19 Abs. 1 lit. a. vor der Eheschliessung erfüllt war. |
| Einmalige Abfindung | <p>² Erfüllt der Ehegatte bzw. die Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, hat er bzw. sie Anspruch auf das Todesfallkapital nach Art. 22</p> |
| Beginn / Ende | <p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin.</p> |
| Höhe | <p>⁴ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente bei Tod einer aktiven versicherten oder rentenbeziehenden Person ist im Vorsorgeplan festgelegt. Eine aktive versicherte Person kann zum Zeitpunkt der Pensionierung festlegen, dass die versicherte Ehegattenrente gleich hoch wie die Altersrente ausfällt. Dies führt zu einer dauerhaften Kürzung der Altersrente um 15 % ihres Anfangswerts. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Eine bei Teilpensionierung gewählte höhere Ehegattenrente gilt auch bei definitiver Pensionierung.</p> <p>Erfolgte die Eheschliessung nach der Vollendung des 65. Altersjahrs, werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen ausgerichtet, ausser die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a und lit. d auf eine Lebenspartnerrente waren vor Vollendung des 65. Altersjahres erfüllt.</p> |
| Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente | <p>⁵ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p> |
| Rentenkürzungen | <p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jedes volle, diese Ehedauer übersteigende Jahr um 5 Prozentpunkte.</p> |
| Mindestleistungen | <p>⁷ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall den gesetzlichen Mindestleistungen.</p> |
| Wiederverheiratung | <p>⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente endgültig und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.</p> |

Art. 19 Lebenspartnerrente

| | |
|---|--|
| Anspruch | <p>¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Lebenspartner vor dem Tod der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und b. die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind und c. entweder der bezeichnete Lebenspartner bzw. die bezeichnete Lebenspartnerin im Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft nach lit. a mindestens während der letzten fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss und d. die versicherte Person der Pensionskasse den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin schriftlich gemeldet hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse. |
| Anspruch von rentenbeziehenden Personen | <p>² Im Todesfall einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, b und d bereits im Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs, erfüllt waren.</p> |
| Voraussetzungen | <p>³ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Vororgefall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p> |
| Ende | <p>⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Es besteht kein Anspruch auf eine Kapitalabfindung gemäss Art. 18 Abs. 8</p> |
| Anrechnung von Vorsorgeleistungen | <p>⁵ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.</p> |
| Anrechnung Jahre | <p>⁶ Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 18 angerechnet.</p> |

Art. 20 Rente an die geschiedenen Ehegatten

| | |
|----------------------------|--|
| Anspruch | <p>¹ Der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; undb. ihm bzw. ihr bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. |
| Dauer Anspruch | <p>² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.</p> |
| Kürzung | <p>³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p> |
| Scheidung vor dem 1.1.2017 | <p>⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1.1.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.</p> |

Art. 21 Waisenrente

| | |
|---------------|--|
| Anspruch | <p>¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder alters- bzw. invalidenrentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> |
| Beginn / Ende | <p>² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.</p> |
| Sonderfälle | <p>³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 16 Abs. 3) bemessen. |
| Höhe | <p>⁴ Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.</p> |

Art. 22 Todesfallkapital

| | |
|--|---|
| Anspruch | ¹ Bei Tod einer aktiven versicherten oder alters- bzw. invalidenrentenbeziehenden Person besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. |
| Begünstigungs- ordnung | ² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ul style="list-style-type: none"> a. der Ehegatte bzw. die Ehegattin; bei dessen bzw. deren Fehlen b. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die nach Art. 21 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen c. die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter lit. b fallen; bei deren Fehlen, e. die Eltern und Geschwister. <p>Die Anspruchsvoraussetzung nach lit. c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.</p> |
| Erklärung | ³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. |
| Anpassung Begünstigungs- ordnung | ⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern: <ul style="list-style-type: none"> a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, lit. b und lit. c zusammenfassen; b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, lit. b und lit. d zusammenfassen. |
| Fehlen einer Erklärung | ⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. |
| Höhe bei Tod als aktive versicherte Person | ⁶ Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapital, höchstens aber 300 % des versicherten Lohns. Bei der Bestimmung des vorhandenen Sparkapitals werden die von der verstorbenen versicherten Person in der Pensionskasse in den letzten 15 Jahren geleisteten und noch vorhandenen freiwilligen Einkäufe ohne Zinsen nicht berücksichtigt. Für Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 2 lit. e beläuft sich das Todesfallkapital auf die Hälfte dieses Betrags. Das so bestimmte Todesfallkapital wird bei allen anspruchsberechtigten Gruppen um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits erbrachten Leistungen gekürzt. |

| | |
|--|--|
| Berücksichtigung von freiwilligen Einkäufen | ⁷ Das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 erhöht sich um die von der verstorbenen versicherten Person in der Pensionskasse in den letzten 15 Jahren geleisteten und noch vorhandenen freiwilligen Einkäufen ohne Zinsen. Die eingebrachten Eintrittsleistungen, inkl. darin enthaltener freiwilliger Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen, bleiben unberücksichtigt. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragung von Guthaben infolge Ehescheidung reduzieren in erster Priorität die eigenen Einkäufe. |
| Höhe bei Tod als alters- oder invalidenrenten-beziehenden Person | ⁸ Das Todesfallkapital bei Tod einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person entspricht dem dreifachen Betrag der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Jahresrente (ohne Kinderrente), abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital. |

F. Leistungen bei Austritt

Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt Art. 6.
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen vollständig erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 7 FZV auszurichten, der einen Prozentpunkt über dem angewendeten BVG-Zinssatz liegt.
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr und vor Vollendung des 65. Altersjahrs aus der Pensionskasse aus, besteht Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung nach Art. 12 Abs. 4. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt, als arbeitslos gemeldet ist oder die Voraussetzungen für die Barauszahlung nach Art. 25. Abs. 4 erfüllt.

Art. 24 Höhe der Austrittsleistung

- Austrittsleistung ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen und verzinsten Sparkapital nach Art. 15 FZG. Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG ist in jedem Fall gewährleistet.

Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bzw. der neuen Arbeitgeberin überwiesen.
- Freizügigkeitskonto / -police ² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:
 - a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
 - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Fehlende Mitteilung ³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuzahlen.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückzahlung, werden die Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 27 Grundsätze

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Ehescheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Beziehende einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkapital geführt wird.
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte bzw. die verpflichtete Ehegattin kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Beziehende einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Vorsorgeansprüche kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Kinderrenten zur Alters- oder Invalidenrente werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Kinderrente zur Alters- oder Invalidenrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrunde liegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁷ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht eine invalidenrentenbeziehende Person das Rücktrittsalter gemäss Art. 4, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse sieht von einer Kürzung oder einer Verrechnung ab, falls die zu viel ausbezahlten Beträge weniger als 10% des Betrags der minimalen jährlichen AHV-Rente ausmachen.

Art. 28 Aktive versicherte Person

Kürzung Sparkapital ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital gekürzt.

Anpassung BVG-Altersguthaben ² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Art. 29 Invalide vor dem Rücktrittsalter

Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einer invalidenrentenbeziehenden Person, die das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil ihrer hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital gekürzt. Wird für die invalidenrentenbeziehende Person kein Sparkapital geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.

Hypothetische Austrittsleistung ² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Anpassung BVG-Altersguthaben ³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität ⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil massgebende Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei koordinierter Invalidenrente ⁵ Die hypothetische Austrittsleistung einer invalidenrentenbeziehenden Person, deren Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten zur Invalidenrente keine Kürzung erfahren würde.

Art. 30 Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter

Zuspruch Rententeil ¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der Scheidungsrente ² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 31 Scheidungsrente

- Beginn Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Ende Anspruch;
Anwartschaften ² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte
Auszahlung der
Scheidungsrente ³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Übertragung gemäss Abs. 4 die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rentenalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapital-
übertragung einer
Scheidungsrente ⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Rentenalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausgezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive
Übertragung der
Scheidungsrente
an eine andere
Einrichtung ⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt eine direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 32 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

| | |
|----------------------------|---|
| Vorbezug oder Verpfändung | <p>¹ Eine aktive versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20 000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p> |
| Höhe | <p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p> |
| Informationspflicht | <p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgegücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p> |
| Unterlagen | <p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p> |
| Auswirkungen | <p>⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und in der Folge zu tieferen Altersleistungen.</p> |
| Kürzungen des Sparkapitals | <p>⁶ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals gekürzt.</p> |
| Gebühren | <p>⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von CHF 400 verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt.</p> |

Art. 33 Rückzahlung des VorbezugsFreiwillige
Rückzahlung

¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10 000) zurückbezahlen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.

Rückzahlungspflicht

² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der aktiven versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 4.

Art. 34 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten

¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 35 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen bei
Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100 % des letzten Jahreslohnes gemäss Art. 8 Abs. 1 vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die gesetzlichen Mindestleistungen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV;
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung;
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- d. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- e. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- f. Leistungen einer Abredeversicherung infolge unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 7 Abs. 2;
- g. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten);
- h. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht vermutungsweise dem Valideneinkommen, das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen dem Invalideneinkommen gemäss Entscheid der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Weiter-
versicherung
nach Alter 58

² Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 6 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungs-
kürzungen im
Alter

³ Die Altersrente, welche mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das Rücktrittsalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit vergleichbaren ausländischen Leistungen koordiniert.

Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen beiden Versicherungen werden nicht ausgeglichen, ausser die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen sind zusammen mit denjenigen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen tiefer als die gesetzlichen Mindestleistungen.

Wird bei einer Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Provisorische Weiter- versicherung | ⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, ausgeglichen wird. |
| Anrechnung | ⁵ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Kinder- und Waisenrenten werden voll angerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilfen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet. |
| Fehlerhaftes Verhalten | ⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung zur Koordination der Vorsorgeleistungen die ungekürzten Leistungen zugrunde gelegt. |
| Massgebender Zeitpunkt | ⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliden- bzw. Todesfalleleistungen. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich ändern. |
| Zusätzliche Kürzungen | ⁸ Die Pensionskasse behält sich vor, ihre Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen herabzusetzen, wenn die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung in diesen Fällen, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang ebenfalls kürzen. Ferner ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen. |
| Vorsatz | ⁹ Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat. |

Art. 36 Rückgriff und Subrogation

| | |
|-------------------|--|
| Subrogation | ¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt. |
| Abtretungspflicht | ² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Wird eine Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen. |

Art. 37 Vorleistungspflicht und Rückforderung

- Vorleistungspflicht ¹ Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.
- Rückerstattung ² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war oder die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 38 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 32.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche die Arbeitgebenden der Pensionskasse abgetreten haben, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 39 Teuerungsfonds

- Teuerungsfonds ¹ Zum allfälligen Ausgleich der Teuerung und zur Leistung von einmaligen oder wiederholten Zuschlägen auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten), wird ein separat ausgewiesener Teuerungsfonds gebildet. Dieser wird nach Vorgabe von § 4 Abs. 6 PKG bzw. nach Wegfall der Staatsgarantie durch freie Mittel gespeist. Die Mittel des Teuerungsfonds werden mit dem für die Sparkapitalien der aktiven versicherten Personen geltenden Zinssatz verzinst.
- Verwendungszweck ² Der Teuerungsfonds wird
- a. für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung, oder
 - b. für einmalige oder wiederholte Zuschläge auf den laufenden Renten, oder
 - c. falls Sanierungsmassnahmen nach § 3 Abs. 2 PKG eingeleitet sind, ganz oder teilweise zur Entlastung der aktiven versicherten Personen und der Arbeitgebenden zur Sanierung beigezogen.
- Rentenanpassung ³ Eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung, der Ausrichtung von Zuschlägen, der vorhandenen Fondsmittel, geplanter Sanierungsmassnahmen und des individuellen Beginns der Rentenzahlung jährlich geprüft.

| | |
|-----------------------------|---|
| Reglement Teuerungsfonds | ⁴ Die Einzelheiten sind in einem Reglement geregelt. |
| Obligatorische Renten | ⁵ Die gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rentenalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestleistungen über das BVG-Rentenalter hinaus regelt der Vorstand nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Pensionskasse getragen und nicht dem Teuerungsfonds belastet. In jedem Fall gilt die Anpassung an die Preisentwicklung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen. |

Art. 40 Gemeinsame Bestimmungen

| | |
|--|---|
| Mindestleistungen | ¹ Fallen die Leistungen gemäss diesem Reglement tiefer aus als die gesetzlichen Mindestleistungen, sind Letztere zu gewähren. |
| Zahlungsbeginn und Vorschuss | ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherten. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten. |
| Auszahlungs- modus | ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. In begründeten Fällen kann die Zahlung unter allfälliger Verrechnung der entstehenden Kosten ins Ausland erfolgen. |
| Fälligkeit | ⁴ Sofern in diesem Reglement nichts anderes geregelt ist, werden Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung spätestens 30 Tage nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. |
| Verzinsung | ⁵ Überweist die Pensionskasse die fällige Kapitalzahlung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsangaben erhalten hat, wird ab Ende dieser Frist das Kapital mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins. |
| Zustimmung der Ehegatten oder eingetragenen Partner bei Kapital- auszahlungen | ⁶ Sämtliche beantragte Kapitalleistungen an die versicherte Person sowie Verpfändungen des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen setzen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin voraus. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. |
| Erfüllungsort | ⁷ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko der leistungsbeziehenden Person. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen. |

| | |
|-------------------------|---|
| Renten- berechtigung | ⁸ Die Überprüfung der Rentenberechtigung durch die Pensionskasse kann jederzeit durch das Einholen von Lebensbescheinigungen oder die Anordnung weiterer Massnahmen erfolgen. Kann die Rentenberechtigung nicht fristgerecht bestätigt werden oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit weiterer Rentenzahlungen, werden diese bis zur endgültigen Klärung sistiert. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt. |
| Einmalige Auszahlung | ⁹ Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%. |
| Verjährung | ¹⁰ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar. |

Art. 41 Wahl des Vorsorgeplans

| | |
|------------------------------|---|
| Wahl des Vorsorgeplans | ¹ Die Arbeitgebenden wählen einen Vorsorgeplan aus der Planbibliothek. |
| Wechsel des Vorsorgeplans | ² Bei einem Wechsel des Vorsorgeplans ist das Einverständnis der Mehrheit der versicherten Mitarbeitenden oder, in deren Vertretung, einer Personalkommission notwendig. |
| Zusatzpläne | ³ Die Arbeitgebenden können weitere Zusatzpläne aus der Planbibliothek wählen. Setzen diese eine finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmenden voraus, gelten die Voraussetzungen nach Abs. 2. |

Art. 42 Auskunfts- und Meldepflicht

| | |
|--|---|
| Auskunfts- und Meldepflicht | ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben sowie unaufgefordert allfällige Änderungen zu melden. Die einverlangten Unterlagen und Nachweise sind auf eigene Kosten einzureichen. |
| Verweigerung der Auskunfts- und Meldepflicht | ² Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken. |

Art. 43 Haftungsbegrenzung

| | |
|-------------------------|---|
| Haftungs- begrenzung | ¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Sparkapital nicht übersteigen. |
| Vorrang des BVG | ² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar. |

Art. 44 **Teilliquidation**

Voraussetzung
und Verfahren

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation sind in einem separaten Reglement geregelt.

Anspruch

² Bei einer Teilliquidation innerhalb der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Anteil der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Bei Unterdeckung können die Austrittsleistungen gekürzt werden.

J. Organisation und Verwaltung

Art. 45 Organe und Organisationsreglement

| | |
|------------------------|--|
| Organe | ¹ Die Organe der Pensionskasse sind: a. der Vorstand; b. die Geschäftsführung; c. die Kontrollorgane. |
| Vorstand | ² Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands sind im PKG geregelt. |
| Organisationsreglement | ³ Die Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgehalten. |

Art. 46 Informationspflichten

| | |
|---|---|
| Informationspflicht | ¹ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, die Höhe des Sparkapitals, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Mitglieder des Vorstands. |
| Informationen auf Anfrage | ² Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Geschäftsstelle Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. |
| Beschwerdemöglichkeit | ³ Versicherte können bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben, wenn das Recht der versicherten Person auf Informationen gemäss Art. 65a (Transparenz) oder Art. 86b Abs. 2 BVG (Information der Versicherten) verletzt wird. Das Verfahren für die Versicherten ist in der Regel kostenlos. |
| Informationspflicht betreffend BVG-Anteil | ⁴ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein. |
| Case Management | ⁵ Die Arbeitgebenden melden der Pensionskasse bei Bekanntwerden die Arbeitsunfähigkeit aller versicherten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als 30 Tage vom Arbeitsplatz fernbleiben oder seit mehr als 30 Tagen vom Arbeitsplatz ferngeblieben sind. Durch spezialisierte Case Management Teams werden für diese Personen Massnahmen zur Förderung der medizinischen, sozialen und beruflichen Reintegration geprüft und mit ihrem Einverständnis durchgeführt. |

Art. 47 Schweigepflicht

- Schweigepflicht ¹ Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und die weiteren beauftragten Personen sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie der Arbeitgebenden. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.
- Amtsende ² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

K. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 48 Sanierungsmassnahmen

| | |
|----------------------------|---|
| Finanzielles Gleichgewicht | ¹ Sind gemäss § 3 PKG Sanierungsmassnahmen erforderlich, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen. |
| Massnahmen | ² Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Der Beitrag des Arbeitgebenden muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden;b. Sanierungsbeiträge der rentenbeziehenden Personen. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden;c. Unterschreitung des für die Verzinsung des BVG-Altersguthabens massgebenden BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen nach lit. a als ungenügend erweisen;d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;e. Sanierungseinlagen der Arbeitgebenden;f. Sanierungseinlagen aus dem Rententeuerungsfonds. |
| Höhe Sanierungsbeiträge | ³ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Vorstand geregelt. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 nicht berücksichtigt. |
| Zinssatz Mindestbetrag | ⁴ Während der Dauer einer Sanierung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert. |
| Rentenbeziehende Personen | ⁵ Die Erhebung eines Beitrags von rentenbeziehenden Personen ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen wird mit den laufenden Renten verrechnet. |

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Änderungen ² Das Vorsorgereglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und der rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 50 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Lücken ¹ Der Vorstand trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Kassenzweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2020 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 48 des vorliegenden Reglements.

Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.

Umwandlungssätze für versicherte Personen mit Jahrgang 56 und älter ² Für versicherte Personen mit Jahrgang 56 und älter gelten im Alter 65 die Umwandlungssätze gemäss nachstehender Tabelle, unabhängig vom gewählten Vorsorgeplan:

| | |
|---------------|--------|
| Jahrgang 1956 | 6.08 % |
| Jahrgang 1955 | 6.20 % |
| Jahrgang 1954 | 6.32 % |
| Jahrgang 1953 | 6.44 % |
| Jahrgang 1952 | 6.56 % |
| Jahrgang 1951 | 6.68 % |

Bei Weiterarbeit über Alter 65 erhöht sich der Umwandlungssatz kumulativ wie folgt:

- bis Alter 66 um 0.12 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 67 um 0.10 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 68 um 0.08 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 69 um 0.06 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 70 um 0.04 Prozentpunkte pro Jahr.

Der Vorstand

Zug, 9. Dezember 2020

Abkürzungen und Begriffe

| | |
|--------------------|--|
| AHV | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946. |
| Arbeitgebende | Unternehmen und Institutionen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat. |
| Arbeitnehmende | Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Unternehmen haben. |
| Arbeitsunfähigkeit | Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG). |
| ATSG | Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000. |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen. |
| BVG-Zinssatz | Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens. |
| BVV2 | Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984. |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen. |
| Erwerbsunfähigkeit | Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). |
| FamZG | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen des Kantons Zug vom 30. April 2009. |
| FZG | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz). |
| FZV | Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994. |
| Geschäftsführung | Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der Pensionskasse. |
| Invalidität | Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). |
| IV, IVG, IVV | Eidgenössische Invalidenversicherung; Bundesgesetz und Verordnung über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959. |
| Krankheit | Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG). |
| Lebenspartner | In eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebender Partner bzw. Partnerin. |
| Pensionskasse | In diesem Vorsorgereglement: die Zuger Pensionskasse. |
| PKG | Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz). |

| | |
|----------------------|--|
| Rentenstammrecht | Das Recht, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen, eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Das Rentenstammrecht ist unübertragbar, unpfändbar und, sofern die versicherte Person die Pensionskasse im Zeitpunkt des Vorsorgefalls nicht verlassen hat, unverjährbar. Es handelt sich dabei nicht um eine Forderung, sondern um ein Schuldverhältnis. |
| Umwandlungssatz | Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird. |
| Unfall | Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). |
| Unterdeckung | Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist. |
| Versicherte Personen | Alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmende. |
| Vorsorgefall | Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt. |
| Vorstand | Oberstes Organ der Pensionskasse. Dessen Aufgaben sind in § 11 und 12 des Gesetzes über die Pensionskasse PKG sowie im Organisationsreglement geregelt. |
| WEF | Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993. |
| WEFV | Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994. |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. |